



# Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 12, Dienstag, den 20. September 2016, Nummer 18/2016



## Sangerhausen erhält Siegel „Gut zu erreichen im Bahn-Bus-Landesnetz“

(Lesen Sie dazu mehr im Innenteil)

### Inhalt

- Aus dem Rathaus  
Seite 2
- Termine und Informationen  
Seite 12
- Was ist wann geöffnet?  
Seite 14
- Aus den Ortschaften  
Seite 14
- Wasserverband Südharz  
Seite 15
- Termine für Senioren  
Seite 18
- Notrufe & Bereitschaftsdienste  
Mittelseite

## Aus dem Rathaus

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

### Öffentliche Bekanntmachung

Die **23. Ratssitzung** findet am  
**Donnerstag, dem 29.09.2016, um 16:00 Uhr, in der Aula der  
Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33,  
06526 Sangerhausen**  
mit einer **Einwohnerfragestunde** statt.  
Die **Einwohnerfragestunde** wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und  
18:00 Uhr durchgeführt.

#### Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung der Niederschrift der 22. Ratssitzung vom 25.08.2016**
4. **Bericht des Oberbürgermeisters**
5. **Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters**
6. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
  - 6.1 Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen
  - 6.2 Abwägungsbeschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „OT Grillenberg - Bereich Hühnerberg“ der Stadt Sangerhausen
  - 6.3 Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Hühnerberg“ der Stadt Sangerhausen, OT Grillenberg
7. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
  - 7.1 Aufhebung des Beschlusses 7-8/15 - Erteilung einer Belassungsvollmacht für das Grundstück ehemalige Grundschule Obersdorf
  - 7.2 Verkauf der städtischen Miteigentumsanteile zum Wohnblock Riestedt, Glockborn 4a/4b, Gemarkung Riestedt, Flur 4, Flurstück 4/3, 5/6; 5/8; 6/5 und 7/29 (tlw.), 8 von 12 Wohneinheiten; Änderung des Beschlusses Nr. 7-17/16 vom 28.01.2016
  - 7.3 Vorberatung von Beschlussvorlagen zur Verbandsversammlung des Wasserverbandes Südharz
8. **Informationsvorlagen in nichtöffentlicher Sitzung**
  - 8.1 Eilentscheidung des Oberbürgermeisters - Mifa
  - 8.2 Informationen über Beschlüsse des Hauptausschusses
  - 8.3 Informationen über Beschlüsse des Sanierungsausschusses
9. **Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

### Öffentliche Bekanntmachung

die **36. Hauptausschusssitzung** findet am  
**Mittwoch, dem 28.09.2016, um 18:00 Uhr, Neues Rathaus,  
Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen**  
statt.

#### Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**

- 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 34. Hauptausschusssitzung vom 24.08.2016
- 3.2 Genehmigung der Niederschrift der 35. Hauptausschusssitzung vom 07.09.2016
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1 **Beratung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 29.09.2016**
- 4.3 **Informationen und Anfragen**
- 4.4 **Wiedervorlage**
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
- 5.1 **Beratung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 29.09.2016**
- 5.2 **Beschlussvorlage im Hauptausschuss**
  - 5.2.1 Beauftragung „Bebauungsplan 39 Erweiterung Gewerbegebiet Helmeperk“
- 5.3 **Informationsvorlage im Hauptausschuss**  
Bericht über die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse zur Fraktionsarbeit im Haushaltsjahr 2015
- 5.4 **Informationen und Anfragen**
- 5.5 **Wiedervorlage**

gez. R. Poschmann

### Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates aus der 22. Ratssitzung am 25.08.2016

#### Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-22/16

Änderung der Kostenbeitragsatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen

#### Beschlusstext:

Die Erhöhung der Kostenbeiträge wird abgelehnt. Damit verbleibt es bei den bisherigen Kostenbeiträgen gemäß Änderungsblatt zur Beschlussvorlage (§ 5 der Kostenbeiträge). Unter dieser Änderung beschließt der Stadtrat die vorliegende Kostenbeitragssatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen.

#### Anlage 1

#### Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBL. LSA S.48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBL. LSA S. 38), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 sowie des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.08.2016 folgende Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen beschlossen.

#### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst:

- (1) alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sangerhausen haben und in einer kommunalen Tageseinrichtung

oder in Tageseinrichtungen, die durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe auf dem Gebiet der Stadt Sangerhausen betrieben werden oder für Kinder, die in einer anerkannten Tagespflegestelle betreut werden.

(2) alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sangerhausen haben und bei sonstigen juristischen Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die, die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen, betreut werden.

**§ 2  
Kostenbeitragspflicht**

(1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle haben die Eltern/Sorgeberechtigten einen monatlichen Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung auf Grund von Krankheit, Urlaub, Schließzeiten oder aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

(2) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid oder durch vertragliche Regelung des Trägers der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit und Betreuungsart.

(3) Für unvorhergesehene notwendige Änderungen der Betreuungszeit innerhalb eines Monats gilt der Kostenbeitrag des überwiegend in Anspruch genommenen Zeitraumes.

(4) Kostenpflichtig gegenüber der Stadt Sangerhausen sind auch andere Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt, aus denen nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Mansfeld-Südharz die Stadt Sangerhausen Kinder zur Betreuung aufgenommen hat. In solchen Fällen hat die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Platzkostenanteil der betreuenden Tageseinrichtung (Platzkosten) in voller Höhe zu tragen.

**§ 3  
Kostenbeitragsschuldner/Zahlungsverfahren**

(1) Kostenbeitragsschuldner ist / sind der / die Eltern / Sorgeberechtigten. Mehrere Eltern / Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

(2) Schuldner im Falle der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt (§ 3 Abs. 2 Teil I Benutzungssatzung) für die Platzkosten der entsprechenden Tageseinrichtung ist die jeweilige Gemeinde, in der die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Der Kostenbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig. Grundsätzlich ist er auf der Grundlage des zugestellten Bescheides / abgeschlossenen Betreuungsvertrages durch Lastschrift - Einzugsverfahren zu entrichten.

(4) Sollte in begründeten Fällen eine Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat erfolgen, wird der Kostenbeitrag für den vollen Monat erhoben.

Bei einer Abmeldung aus wichtigem Grund nach § 11 (1) Benutzungssatzung ist der Kostenbeitrag jeweils bis zum Monatsende zu entrichten.

(5) Sämtliche Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Zwangsverfahren.

**§ 4  
Ermäßigung**

(1) Die Aufbringung des Kostenbeitrages kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Amt für Familie, Jugend und Soziales des Landkreises Mansfeld-Südharz) ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern / Sorgeberechtigten nicht zuzumuten ist.

(2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, wird der gesamte Kostenbeitrag auf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, festgesetzt. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)

**§ 5  
Kostenbeiträge für kommunale Einrichtungen und Einrichtungen in Freier Trägerschaft**

**Kostenbeiträge der einzelnen Kitas**

		einheitliche Kostenbeiträge			
		J.-Schehr-Straße Fr. Fröbel Kinderland am Hasentor Löwenzahn Hort Südwest Hort Poetengang Kinderwelt OT Oberröblingen Zwergenhaus OT Großleinungen Regenbogen OT Lengefeld Wichtelhaus OT Obersdorf Spatzennest OT Rotha Spatzennest OT Riestedt CJD St. Martin AWO OT Gonna Tausendfühler			
			Lustige Spatzen OT Wippra	Montessori	Hort Riestedt
	Betreuungszeit	KB	KB	KB	KB
unter 3 Jahren	10 h	170,00	170,00	170,00	
	9 h	165,00	165,00	165,00	
	8 h	160,00	160,00	160,00	
	7 h	150,00	150,00	150,00	
	6 h	140,00	140,00	140,00	
	5 h	130,00	130,00	130,00	
	4 h	120,00	120,00	120,00	
Kinder über 3 Jahren	10 h	140,00	140,00	120,00	
	9 h	135,00	135,00	119,00	
	8 h	130,00	130,00	118,00	
	7 h	120,00	120,00	118,00	
	6 h	110,00	110,00	110,00	
	5 h	100,00	100,00	100,00	
	4 h	90,00	89,00	90,00	
Schulkind	6 h	76,00			70,00
	5 h	67,00			
	4 h	58,00			
	3 h	49,00			
	2 h	40,00			

**§ 6****Kosten bei der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in anderen Kommunen**

Für Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sangerhausen, die in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet von anderen Kommunen betreut werden, übernimmt die Stadt Sangerhausen 50 v. H. der durch die Fremdkommune in Rechnung gestellten Platzkosten. (Ausnahme der Hort der Stadt Mansfeld im OT Wippra für Kinder der Grundschule Wippra)

Anstelle des Kostenbeitrages zahlen die Eltern / Sorgeberechtigten dieser Kinder den verbleibenden Platzkostenanteil von 50 v.M.

**§ 7****In-und-Außer-Kraft-Treten**

Die Änderung der Kostenbeitragsatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen (Kostenbeitragsatzung) tritt am **01.10.2016** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Kostenbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015 außer Kraft.

**§ 8****Übergangsregelung**

Der § 6 der bisherigen Kostenbeitragsatzung vom 01.08.2015 mit der Bezeichnung „Kosten der Essenversorgung / Küchenleistungen“ wird rückwirkend ab dem 01.08.2016 außer Kraft gesetzt.

Sangerhausen. 25.08.2016




Ralf Poschmann  
Oberbürgermeister

**Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-22/16**

Schließung des Jugendklubs Happy Go

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt, dass die Jugendeinrichtung Happy Go zum 31.12.2016 geschlossen wird.

**Bei der Abstimmung wurde dieser Beschlussantrag von der Mehrheit der Stadträte abgelehnt.**

**Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-22/16**

Schließung des Jugendklubs im Ortsteil Oberröblingen

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt, dass der Jugendklub im Ortsteil Oberröblingen zum Termin der Bekanntmachung des Beschlusses geschlossen wird.

**Bei der Abstimmung wurde dieser Beschlussantrag von der Mehrheit der Stadträte abgelehnt.**

**Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-22/16**

Änderungssatzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ 2016

**Beschlusstext:**

Vom Stadtrat wird beschlossen, dass in § 3 Abs. 1 folgende Ergänzung vorgenommen wird:

(1) Die Stadt Sangerhausen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Helme“ und „Wipper-Weida“ zur Unterhaltung der Gewässer entstehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).

Weiterhin werden als Ergänzung der Satzung die §§ 8 a und 8 b mit folgendem Wortlaut beschlossen und in der Satzung nach § 8 eingefügt:

**§ 8 a Umlagesätze Unterhaltungsverband „Helme“**

(1) Die zusätzliche Flächenumlage für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurde für den Unterhaltungsverband „Helme“ in Höhe von 15,788672 €/ha ermittelt, indem der Erschwernisbeitrag von insgesamt 27.784,85 € durch die Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B „Helme“ von 1.759,7965 ha geteilt wurde.

(2) Für die nach § 3 Abs. 1 zu erhebenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, werden 3,4465588 €/ha erhoben. Diese werden dem Flächenbeitragssatz, der auf alle Grundstücke nach § 4 zu verteilen ist, zugerechnet, sodass sich ein Umlagesatz für den Flächenbeitrag von insgesamt 11,8776968 €/ha ergibt.

**§ 8 b Umlagesätze Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“**

(1) Die zusätzliche Flächenumlage für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurde für den Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ in Höhe von 24,017349 €/ha ermittelt, indem der Erschwernisbeitrag von insgesamt 9.230,96 € durch die Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B „Wipper-Weida“ von 384,3455 ha geteilt wurde.

(2) Für die nach § 3 Abs. 1 zu erhebenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, werden 1,647328 €/ha erhoben. Diese werden dem Flächenbeitragssatz, der auf alle Grundstücke nach § 4 zu verteilen ist, zugerechnet, sodass sich ein Umlagesatz für den Flächenbeitrag von insgesamt 8,817328 €/ha ergibt.

Zur besseren Verständlichkeit werden

\* Absatz 3 des § 1 ohne inhaltliche Veränderung neu: § 4 Abs. 2 und

\* Absatz 4 des § 1 ohne inhaltliche Veränderung neu: § 3 Abs. 2.

Es ergibt sich anliegende Änderungssatzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ 2016.

Die geänderte Umlagesatzung befindet sich mit ihrem gesamten Text im Anhang und ist nach Beschlussfassung komplett zu veröffentlichen.

# Änderungssatzung der Stadt Sangerhausen

## zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.08.2016 die folgende Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Sangerhausen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Helme“ und „Wipper-Weida“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer.

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie aufgrund der jeweiligen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Sangerhausen als Pflichtmitglied der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ von diesen herangezogen wird.

### § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gemeindegebiet. Zum Gemeindegebiet gehören alle Grundstücke die in der Gemarkung der Stadt Sangerhausen, einschließlich ihrer Ortsteile (Breitenbach, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Horla, Lengefeld, Oberröblingen, Obersdorf, Morungen, Riestedt, Rotha, Wettelrode, Wolfsberg und Wippra) liegen und zum Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände „Helme“ oder/und „Wipper-Weida“ gehören und der Beitragspflicht unterliegen.

### § 3 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Sangerhausen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Helme“ und „Wipper-Weida“ zur Unterhaltung der Gewässer entstehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

### § 4 Umlagepflicht

(1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

### § 5 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden beitragspflichtigen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 6 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes an die Stadt Sangerhausen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, in welchem auch andere Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden können.

### § 7 Beitragsätze

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragssätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwernisbeitragssätze pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Für das Kalenderjahr 2016 beträgt die Höhe des Flächenbeitragssatzes für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes:

- „Helme“: 8,431138 €/ha
  - „Wipper-Weida“: 7,170000 €/ha
- und des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes
- „Helme“: 1,044190 €/Einwohner
  - „Wipper-Weida“: 1,110000 €/Einwohner

### § 8 Umlageverteilung

(1) Zur Umlageberechnung sind getrennt nach den jeweiligen Unterhaltungsverbänden der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach § 4 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach § 4, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, im Verhältnis der Flächen zu ermitteln und zu verteilen.

### § 8a Umlagesätze Unterhaltungsverband „Helme“

(1) Die zusätzliche Flächenumlage für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurde für den Unterhaltungsverband „Helme“ in Höhe von 15,788672 €/ha ermittelt, indem der Erschwernisbeitrag von insgesamt 27.784,85 € durch die Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B „Helme“ von 1.759,7965 ha geteilt wurde.

(2) Für die nach § 3 Abs. 1 zu erhebenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, werden 3.4465588 €/ha erhoben.

Diese werden dem Flächenbeitragssatz, der auf alle Grundstücke nach § 4 zu verteilen ist, zugerechnet, sodass sich ein Umlagesatz für den Flächenbeitrag von insgesamt 11,8776968 €/ha ergibt.

**§ 8b****Umlagesätze Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“**

(1) Die zusätzliche Flächenumlage für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurde für den Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ in Höhe von 24,017349 €/ha ermittelt, indem der Erschwerungsbeitrag von insgesamt 9.230,96 € durch die Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B „Wipper-Weida“ von 384,3455 ha geteilt wurde.

(2) Für die nach § 3 Abs. 1 zu erhebenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, werden 1,647328 €/ha erhoben.

Diese werden dem Flächenbeitragssatz, der auf alle Grundstücke nach § 4 zu verteilen ist, zugerechnet, sodass sich ein Umlagesatz für den Flächenbeitrag von insgesamt 8,817328 €/ha ergibt.

**§ 9****Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

(2) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

**§ 10****Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z. B. Eigentümerwechsel) der Stadt Sangerhausen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Sangerhausen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 11****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 12****Billigkeitsmaßnahmen**

Zur Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften des § 13a Abs. 1 KAG LSA.

**§ 13****Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen perso-

nen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Sangerhausen zulässig.

(2) Die Stadt Sangerhausen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.

**§ 14****In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt damit die am 10.12.2015 vom Stadtrat zum 01.01.2016 beschlossene Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“.

Sangerhausen, 25.08.2016




Ralf Poschmann  
Oberbürgermeister

**Beschlussgegenstand  
des Beschlusses Nr. 7-22/16**

Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG LSA - Bescheid vom 14.07.2016/Eingang am 01.08.2016

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt:

1. Gegen den Bescheid des Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.07.2016 - Eingang am 01.08.2016 - wird kein Rechtsmittel eingelegt.
2. Die unter aufschiebenden Bedingungen bewilligte Liquiditätshilfe von 3.168.000 € wird nicht in Anspruch genommen.

**Beschlussgegenstand  
des Beschlusses Nr. 8-22/16**

Beitrittsbeschluss der Stadt Sangerhausen zur Teilversagung der beantragten Höhe des Liquiditätskredites 2016 (Änderung § 4 der Haushaltssatzung)

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen tritt gemäß der Verfügung des Landkreises Mansfeld Südharz vom 01.08.2016 der Teilversagung des festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von 3.168.000 € laut § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 (Beschluss des Stadtrates Nr. 2-20/16 vom 16.06.2016) bei.

**Haushaltssatzung und  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung****1. Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2016**

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in der Sitzung am 16.06.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Durch den Beitrittsbeschluss am 25.08.2016 erhielt die Haushaltssatzung folgende Fassung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfal-

lenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 39.660.900 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 43.328.300 Euro
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 36.247.700 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 40.509.000 Euro
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.477.900 Euro
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.477.900 Euro
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.593.600 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.037.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 27.756.500 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen übersteigen:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschließt der Stadtrat nur, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- b) Der Hauptausschuss beschließt über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Wert von 10.000 Euro übersteigen bis zu einem Wert von 25.000 Euro.
- c) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 Euro wird auf den Oberbürgermeister übertragen.

Sangerhausen, den 26.08.2016




(Unterschrift Oberbürgermeister)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen

Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 26.09.2016 bis 05.10.2016 im Rathaus, Zimmer 219 zu den nachstehend aufgeführten Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
und Donnerstag	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die nach § 110 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde nur in Höhe von 27.756.500 Euro erteilt (Genehmigungsverfügung des Landkreis Mansfeld - Südharz vom 01.08.2016 Aktenzeichen -). In Höhe von 3.168.000 Euro wurde die Genehmigung versagt.

Sangerhausen, den 31.08.2016




(Unterschrift Oberbürgermeister)

## Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-22/16

Verkauf eines Grundstücks im Bebauungsplan Nr. 6, Wohngebiet „Am Beyernaumburger Weg“ - Änderung des Beschlusses 3-10/10

### Stadtrat der Stadt Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

die **17. Sanierungsausschusssitzung** findet am **Mittwoch, dem 21.09.2016, um 17:00 Uhr**, **Vor-Ort-Termin: Freifläche Friedrich-Schmidt-Straße** statt.

### Vorläufige Tagesordnung:

#### Vor-Ort-Termin:

- Besichtigung Freifläche Friedrich-Schmidt-Straße danach Weiterführung der Sitzung im Beratungsraum Baunatal
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
  2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
  3. Genehmigung der Niederschrift vom 16.08.2016

#### Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

4. **Beratung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 29.09.2016 gem. Verweisung des Hauptausschusses**
5. **Informationen der Verwaltung**  
- Anfragenbeantwortung
6. **Wiedervorlage**
7. **Anfragen**

#### Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

8. **Beratung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 29.09.2016 gem. Verweisung des Hauptausschusses**
9. **Beschlussvorlagen über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen der Sanierung der Kernstadt Sangerhausen und im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz**
- 9.1. **Beschlüsse über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Förderprogramms Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

- 9.2. *Beschlüsse über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Förderprogrammes Städtebaulicher Denkmalschutz*
10. **Informationen der Verwaltung**
11. **Anfragen und Sonstiges**

gez. R. Poschmann

**Stadt Sangerhausen**  
- Der Wahlleiter -

Sangerhausen, 20.09.2016

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 5

Die zweite öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Wettelrode findet am

**Montag, dem 26.09.2016,  
15.30 Uhr,  
in der Stadtverwaltung Sangerhausen  
Neues Rathaus  
Beratungsraum Baunatal I, Zimmer 5,  
Markt 7 a**

statt.

### Tagesordnung:

Nach der Berichterstattung durch den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl.

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Stimmverteilung nach § 37, 38 und 39 Abs. 1 oder § 40 Abs. 1 KWG LSA einschließlich der Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
5. die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bzw. die nach § 37 KWG LSA gewählten Bewerber,
6. die nächst festgestellten Bewerber und ihre Reihenfolge.

gez. Schuster  
Wahlleiter

**Stadt Sangerhausen**  
**Der Oberbürgermeister**

## Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt zum **01.08.2017**

**eine/einen Auszubildenden  
zur Gärtnerin/zum Gärtner**

**in der Fachrichtung Zierpflanzenbau**  
einzustellen.

Während der dreijährigen Ausbildung erfolgt der theoretische Teil an einer berufsbildenden Schule und der praktische Teil bei Europa-Rosarium der Stadt Sangerhausen.

### **Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:**

- Realschulabschluss
- Interesse an gärtnerischen Tätigkeiten und Kreativität
- Freude an Pflanzen, Interesse an biologischen Prozessen
- gesundheitliche Eignung für körperlich schwere Arbeiten im Freien zuverlässige und umsichtige Arbeitsweise
- die Fähigkeit zu selbstständiger und kooperativer Arbeit

Schriftliche Bewerbungen sind mit den notwendigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Kopie der letzten beiden

Schulzeugnisse, tabellarischer Lebenslauf, Beurteilungen von Praktika) bis zum 14.10.2016, 12.00 Uhr, an den **Fachdienst Personal- und Verwaltungsservice der Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7a, 06526 Sangerhausen**, zu richten.

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Sangerhausen nicht erstattet.

Wir bitten um Beachtung, dass Bewerbungsunterlagen nur unter Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages in angemessener Größe zurückgesandt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Vereinbarung, die Unterlagen persönlich abzuholen. Alle nach Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen Unterlagen werden vernichtet.

gez. R. Poschmann  
Oberbürgermeister

**Stadt Sangerhausen**  
**Der Oberbürgermeister**

## Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt zum **01.08.2017**

**zwei Auszubildende  
zur/zum Verwaltungsfachangestellten**

**in der Fachrichtung Kommunalverwaltung**  
einzustellen.

Während der dreijährigen Ausbildung erfolgt der theoretische Teil an einer berufsbildenden Schule und der praktische Teil bei der Stadtverwaltung Sangerhausen.

### **Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:**

- Realschulabschluss mit gutem Gesamtdurchschnitt
- gute Allgemeinbildung
- Interesse für kommunale, politische, verwaltungstechnische und rechtliche Fragen
- gute Umgangsformen und soziales Verständnis
- Kontakt- und Einsatzfreudigkeit
- die Fähigkeit zu selbstständiger und kooperativer Arbeit
- Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC

Schriftliche Bewerbungen sind mit den notwendigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Kopie der letzten beiden Schulzeugnisse, tabellarischer Lebenslauf, Beurteilungen von Praktika) bis zum 14.10.2016, 12.00 Uhr, an den **Fachdienst Personal- und Verwaltungsservice der Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7a, 06526 Sangerhausen**, zu richten.

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Sangerhausen nicht erstattet.

Wir bitten um Beachtung, dass Bewerbungsunterlagen nur unter Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages in angemessener Größe zurückgesandt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Vereinbarung, die Unterlagen persönlich abzuholen. Alle nach Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen Unterlagen werden vernichtet.

gez. R. Poschmann  
Oberbürgermeister

## Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

### Bereich: Gewerbegebiet „Helmepark“ in Sangerhausen

Gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528) in der z. Z. gültigen Fassung erlässt die Stadt Sangerhausen folgenden Bescheid:

Anlässlich des „Herbstfestes“ im Gewerbegebiet dürfen die ansässigen Verkaufsstellen am

**Sonntag, dem 02.10.2016**

**in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,**  
geöffnet werden.

#### Hinweis:

Die Vorschriften des § 9 LöffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) in der z. Z. gültigen Fassung, des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Z. gültigen Fassung und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der z. Z. gültigen Fassung sind zu beachten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Michael  
Fachbereichsleiter

## Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

### Satzung der Stadt Sangerhausen über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 4a Gewerbegebiet „Martinsriether Weg, Erweiterung Hagebaumarkt“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat am 25.08.2016 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 4a Gewerbegebiet „Martinsriether Weg, Erweiterung Hagebaumarkt“ der Stadt Sangerhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 4a Gewerbegebiet „Martinsriether Weg, Erweiterung Hagebaumarkt“ der Stadt Sangerhausen in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, im Zimmer 212, Fachdienst Stadtplanung, Markt 7a, während der Sprechzeiten

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sangerhausen, den 06.09.2016

R. Poschmann  
Oberbürgermeister



## INSA - ein starker Nahverkehr

### „Gut zu erreichen im Bahn-Bus-Landesnetz“ Rasende Rosi überreicht Siegel an Sangerhausen



Oberbürgermeister Ralf Poschmann (r.) und Uwe Schmidt, Geschäftsführer der Rosenstadt Sangerhausen GmbH, empfangen das Siegel „Gut zu erreichen im Bahn-Bus-Landesnetz“. Überbringerin war im Landesauftrag die Sympathiefigur Rasende Rosi. Das Siegel kennzeichnet Orte und touristische Ziele im Land, die gut mit Bahn oder Bus erschlossen werden.

Ralf Poschmann, Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen, hatte am 5. September 2016 Besuch von der Rasenden Rosi. Die Botschafterin des Bahn-Bus-Landesnetzes in Sachsen-Anhalt übergab das Siegel „Gut zu erreichen im Bahn-Bus-Landesnetz“. Das Siegel wird an Orte und touristische Attraktionen in Sachsen-Anhalt vergeben, die gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen sind. In Sangerhausen kreuzen sich Bahn- und Buslinien aus Ost und West wie Nord und Süd. Bei der Siegelübergabe sagte Oberbürgermeister Ralf

Poschmann: „Sangerhausen ist sehr gut angebunden an das Bahn-Bus-Landesnetz. Es fahren Züge aus und in Richtung Halle, Erfurt und Nordhausen sowie Magdeburg und Aschersleben; dazu kommt der Landesbus 460 von Hettstedt und Wippra. An einem normalen Wochenende Freitag bis Sonntag fahren zum Bahnhof Sangerhausen ca. 200 Züge. Zur staufreien und bequemen Anreise in die Berg- und Rosenstadt empfiehlt sich die Bahn zum Beispiel mit dem Sachsen-Anhalt-Ticket oder dem Hoperticket.“

## „Der letzte Zug!“ oder „Voll neben der Spur?“

### BZgA-JugendFilmTage zur Nikotin- und Alkoholprävention machen Station im Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) startete am 30.08.16 in Sangerhausen eine innovative Jugendaktion zur Suchtprävention. Themenbezogene Spielfilme für junge Leute, interessante Mitmach-Aktionen und jugendgerechte Medien machen die JugendFilmTage „Nikotin und Alkohol - Alltagsdrogen im Visier“ zu einer attraktiven Kinoveranstaltung. Sie werden mit Unterstützung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV) durchgeführt und sind Teil der bundesweiten Jugendkampagnen „rauchfrei!“, „Null Alkohol - Voll Power“ und „Alkohol? Kenn dein Limit.“ der BZgA. Rund 800 Jugendliche im Alter von 12 bis 19 Jahren nehmen gemeinsam mit ihren Lehrkräften am 30. und 31. August an der Aktion im Moviestarkino Sangerhausen teil.

Die aktuellen Studien der BZgA zum Suchtmittelkonsum belegen den Erfolg einer kontinuierlichen Präventionsarbeit. „Mit einer Raucherquote von 7.8 Prozent bei den 12- bis 17-Jährigen im Jahr 2015 liegt der Anteil der rauchenden Jugendlichen auf einem historischen Tiefstand. Sorge bereitet uns allerdings das weiter zunehmende Ausprobieren von E-Shishas und E-Zigaretten. Dieser Konsum birgt die Gefahr, darüber den Einstieg in das Rauchen von Tabak zu finden“, betont Dr. Heidrun Thaiss, Leiterin der BZgA. „Auch der regelmäßige Alkoholkonsum mindestens einmal pro Woche nimmt unter Jugendlichen erfreulicherweise weiter kontinuierlich ab. Aktuell trinken dennoch 10 Prozent der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen regelmäßigen Alkohol. Die BZgA wird daher auch weiterhin die Länder und Kommunen mit attraktiven Vor-Ort-Aktionen wie die JugendFilmTage unterstützen und sie in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Akteuren durchführen.“ Die JugendFilmTage wurden im Landkreis Mansfeld-

Südharz in Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen durchgeführt: drobs Mansfeld Südharz, Fachstelle für Suchtprävention; Moviestarkino Sangerhausen; Christliches Jugend- und Kulturzentrum TheO'door; mad house e. V.; Landesschulamt Sachsen-Anhalt; Polizeirevier Mansfeld-Südharz, Bereich Prävention/Öffentlichkeitsarbeit; Kreis-, Kinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz e. V.; Landkreis Mansfeld-Südharz - Gleichstellungs-, Behinderten- und Integrationsbeauftragte; Landkreis Mansfeld-Südharz - Jugendamt; pro familia Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.; Stadt Sangerhausen - Stadtjugendpflege und Streetwork; Kulturwerk Mansfeld-Südharz gGmbH Schauspiel Lutherstadt Eisleben; Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt (LSLSA). Der besondere Dank der regionalen Partner/innen gilt dem Unternehmensverbund Romonta aus Amsdorf, der sich an den Bustransferkosten beteiligt hat sowie dem Jugendamt Sangerhausen für die gute Zusammenarbeit.

Filme können wichtige emotionale Impulse setzen, damit sich Jugendliche mit dem Thema Alltagsdrogen auseinandersetzen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Filmhalte im Schulunterricht vor- und nachbereitet werden. Zur Eröffnung der JugendFilmTage zeigen die Veranstalter den Spielfilm „Das Lächeln der Tiefseefische“. Weiterhin sind die Filme „Das Jahr der ersten Küsse“, „Jargo“, „Verückt/Schön“, „28 Tage“ und „Frühlings Erwachen“ zu sehen. Vor den Filmvorführungen können die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen über Nikotin und Alkohol unter anderem bei dem Quiz „Weißt du Bescheid?“. Beim Promille-Run „Voll neben der Spur.“ erleben die Jugendlichen mit Hilfe aufgesetzter Spezialbrillen einen simulierten Rausch und die damit einhergehende

Einschränkung ihrer Wahrnehmungsfähigkeit. Für begleitende Lehrkräfte wird an den Kinotagen ein Informationsangebot bereitgestellt. Im Vordergrund stehen hierbei methodische Anregungen zur Durchführung

von Klassengesprächen zur Suchtprävention, eine thematische Einführung in die gezeigten Spielfilme sowie die Vorstellung der regionalen Beratungsangebote und der erhältlichen Medien und Materialien der BZgA.



### Elf Feuerwehren bedanken sich für Schulungsangebot



Wie ist eigentlich ein moderner Reisebus aufgebaut? Was kann ich tun, wenn ein Fahrzeugmotor nach einem Unfall weiterläuft? Warum gehen von Erdgasbussen im Brandfall viel höhere Gefahren aus, als von konventionell betriebenen Bussen? Fragen über Fragen, die es am Samstag, dem 27. August zu klären galt. Aufgrund der durch den technischen Fortschritt immer

komplizierter werdenden Bauweisen von Großfahrzeugen und damit verbundenen neuen Gefahren entschloss sich die, im Gewerbegebiet Oberröblingen ansässige MAN Truck & Bus Service GmbH, eine Fortbildung für Rettungskräfte der Feuerwehren zum Thema „Einsätze mit Bus- und Lkw-Beteiligung“ durchzuführen. Hierzu wurden Vertreter aus elf Feuerwehren der Region ein-

geladen, daran teilzunehmen, sodass 23 Teilnehmer an diesem Tag begrüßt werden dürfen. Zwei Werkstattmeister der Niederlassung und ein Ausbilder der Ortsfeuerwehr Oberörlingen vermittelten in vierhalb Stunden Wissen rund um Bus- und Lkw-Technik sowie das Vorgehen an diesen Großfahrzeugen im Einsatzfall, etwa bei eingeklemmten Personen nach Lkw-Unfällen oder einer Gasausströmung an einem Erdgasbus. Besonders lehrreich war hierbei, dass sich die Teilnehmer mit diesen Besonderheiten an eigens hierfür zur Verfügung gestellten Fahrzeugen vertraut machen konnten.

Das Feedback der Teilnehmer zeigte, dass durch diese Fortbildungsmaßnahme viel neues Wissen vermittelt und vorhandenes Wissen aufgefrischt werden konnten.

Des Weiteren wurde der Wunsch und Bedarf nach weiteren Fortbildungen dieser Art laut.

Die Feuerwehren der Stadt Sangerhausen bedanken sich bei der MAN Bus & Truck Service GmbH Sangerhausen für die Durchführung dieser Veranstaltung sowie der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und dem Bildungszentrum Weber aus Hettstedt für die freundliche Bereitstellung der Fahrzeuge.



## Die Stadtbibliothek zieht um!

Ab 26.09.2016 schließt die Bibliothek Am Rosengarten 2 (mad house) ihre Räume. Der letzte Öffnungstag ist Freitag, der 23.09.2016.

Eröffnet wird die Bibliothek voraussichtlich am 01.11.2016 im neu sanierten Bahnhof. Wir bitten alle Leser um Ihr Verständnis.

## Ausstellungseröffnung im Spengler Museum

„Bestechende Schönheit“ - unter diesem Motto ist im Spengler-Museum Sangerhausen vom 24. September 2016 bis zum 15. Januar 2017 eine Mineralienausstellung zu sehen. Die Sonderausstellung führt ihre Besucher in das geheimnisvolle und wunderschöne Mineralreich.

Die gezeigten Schaustücke stammen aus einer großen regionalen Privatsammlung. In der Ausstellung findet man typische Mineralien der Region um Sangerhausen, aber auch Stücke aus anderen Gegenden. Es werden Mineralien verkauft.

**Ausstellungseröffnung am 24. September, um 14.00 Uhr.**

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Dienstag, dem 4. Oktober 2016**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:  
**Dienstag, der 20. September 2016**

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

- Flurbereinigungsbehörde -



SACHSEN-ANHALT

Postanschrift: Müllnerstr. 59,  
06667 Weißenfels

Halle, 06.09.2016

**Flurbereinigungsverfahren: „Sangerhausen (B86)“, Verfahrensgebiet „Teilgebiet OU Sangerhausen“; Verf.-Nr. 61-7 SGH 007**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Schlussfeststellung

#### § 149 FlurbG

#### I. Feststellung

Im Flurbereinigungsverfahren „Sangerhausen (B86)“, Verfahrensgebiet „Teilgebiet OU Sangerhausen“; Verf.-Nr. 61-7 SGH 007 nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hiermit gemäß § 149 FlurbG die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

#### II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Unternehmensflurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen. Der Stadt Sangerhausen werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

#### Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Ansprüche, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und den jeweiligen Eigentümern in die Unterhaltung übergeben. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels zu richten.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei der Außenstelle des Amtes, Mühlweg 19 in 06114 Halle/ Saale gewahrt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

*Hindorf*



Hindorf

## Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienste	112 oder 03464 19222
Revierkommissariat Sangerhausen	30464 2540
Regionalbereichsbeamte	
Einheitsgemeinde Sangerhausen	03464 254-234
Bürgersprechstunde nach Vereinbarung	03464 254-240
Kassenärztlicher Hausbesuchsdienst	611818
Helios Klinik	660
Bundesweiter Rettungsdienst	19222
Notruf Wärme Stadtwerke Sangerhausen GmbH - nur für Stadt Sangerhausen	558-0
Notruf Gas - nur für Stadt Sangerhausen und Ortsteile	558-170
Notruf - Elektroenergieversorgung - nur für Stadt Sangerhausen	558-180
Bei Störungen im Bereich Gas/Elektro sind o. g. Telefonnummern gültig.	

## Kassenärztlicher Notdienst

Die Notsprechstunde im Sprechstundenzentrum der Helios Klinik findet statt:

Mittwoch, Freitag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage und	9.00 Uhr - 11.30 Uhr 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Fahrdienst/Hausbesuche über 116 117 zu erreichen, findet statt:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	14.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	7.00 Uhr - 7.00 Uhr

## Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen

Ulrichstraße 24, 06526 Sangerhausen  
Telefon: 03464 2434-0, Telefax 03464 344854  
Internet: [www.swg-sangerhausen.de](http://www.swg-sangerhausen.de)  
E-Mail: [info@swg-sangerhausen.de](mailto:info@swg-sangerhausen.de)

### Geschäftszeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### Sie erreichen uns telefonisch

Kundendienstzentrale	2434-0
Kundenbetreuer Team 1	243441 243443
Kundenbetreuer Team 2	243421 243444
Vermietungsmanagement	243430
Mietenbuchhaltung	243435 243436

## Havarie- und Bereitschaftsdienst

**Zeitraum: 01.10.2016 - 31.10.2016**

Montag - Freitag  
17:00 Uhr - 8:00 Uhr  
Sonabend, Sonntag und an Feiertagen ganztägig

### Elektro

Elektromeister Kurt Diesner  
Tel.: 03464 2434861

### Gas/Wasser

Firma SHS Riedel  
Tel.: 03464 2434862

### Verstopfungen

Firma Kesselhut  
Tel.: 03464 2434863

### Heizungsanlagen für fernbeheizte Wohnungen

Firma Polafi  
Tel.: 03464 2434864

### Heizungsanlagen zentrales Heizungssystem im Haus

HLS Service GmbH Allstedt  
Tel.: 03464 2434865

## Öffnungszeiten Sangerhäuser Tierheim

Montag	keine
Dienstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	keine
Donnerstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag	9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Sonntag	keine
Feiertage werden wie Sonntag behandelt. Telefon: 03464 278308	

## Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

	Sprechzeit	Telefon
<b>Breitenbach</b>		
Cornelia Liebau	nach Vereinbarung	034658 21126
<b>Gonna</b>	mittwochs oder	0172 3441888
Jürgen Telle	16.00 - 17.00 Uhr	
<b>Grillenberg</b>	montags (nach Vereinbarung)	03464 582092
Volker Kinne	17.00 - 18.00 Uhr	0170 9246028
<b>Großleiningen</b>	dienstags (nach Vereinbarung)	0171 7415597
Bert Mrozik	17.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung	034658 21709
<b>Horla</b>		
Heinz-Hasso Neumann		
<b>Lengefeld</b>	dienstags (nach Vereinbarung)	
Siegmar Hecker	17.00 - 18.00 Uhr	0171 4310264
<b>Morungen</b>	nach Vereinbarung	03464 582050
Hartmut Reinicke		
<b>Obersdorf</b>	jeden 1. und 3. Donnerstag	03464 587075
Ingo Horlbog	17.00 - 18.00 Uhr	0176 55633440
<b>Oberröblingen</b>	dienstags	03464 521844
Arndt Kernesies	17.00 - 18.00 Uhr	
<b>Riestedt</b>	dienstags	03464 579341
Helmut Schmidt	15.00 - 17.00 Uhr	
<b>Rotha</b>		
Dorothea Süß	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr	03465 821437
<b>Wettelrode</b>		
Tim Schultze	letzten Mittwoch im Monat oder nach Vereinbarung 17.00 - 18.00 Uhr	0151 27066665
<b>Wippra</b>	dienstags	034775 20098
Monika Rauhut	17.00 - 19.00 Uhr	
<b>Wolfsberg</b>	nach Vereinbarung	03464 58922-0
Udo Lucas		

## Wasserverband „Südharz“

- zuständig für die Abwasserentsorgung

Bereitschaftsdienst: 0151 52624000

- zuständig für die Wasserversorgung

Bereitschaftsdienst: 0151 52629897

### Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

## Das Stadtbüro der Stadt Sangerhausen

Die Mitarbeiter des Stadtbüros sind im Neuen Rathaus, Markt 7A, 1. Etage, Zimmer 101, 113 und 114, für Sie da und telefonisch unter 03464 565444 erreichbar.

### Bitte beachten Sie die veränderten Öffnungszeiten.

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
und jeden ersten Sonnabend im Monat 9:00 Uhr - 12:00 Uhr	

## Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G.

Darrweg 9, 06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 5402-0, Telefax: 03464 540226

Internet: [www.wgs-sgh.de](http://www.wgs-sgh.de), E-Mail: [info@wgs-sgh.de](mailto:info@wgs-sgh.de)

Sie erreichen uns unter folgenden Telefonnummern:

Vermietung und Reparaturannahme 03464 540220-24

### Telefonische Reparaturannahme

Montag	7.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	7.30 bis 13.45 Uhr
Donnerstag	7.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	7.30 bis 13.30 Uhr

### 24-Stunden-Reparaturannahmedienst

Mailbox: 03464 5402-54

#### Öffnungszeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

### Mietenbuchhaltung

montags geschlossen

### Havarie- und Bereitschaftsdienst

Zeitraum: 01.10.2016 - 31.10.2016

#### Sanitär

Fa. Hron Tel.: 0171 8854752

#### Heizung

Fa. Polafi Tel.: 0172 5114221

#### Elektro

Fa. Diesner Tel.: 0152 01432315

### Rohrverstopfung

Fa. Arndt Tel.: 03464 579144  
oder 0177 5389679

Bereitschaftstelefonnummer für sonstige Fälle

Tel.: 0160 5821300

## Sprechzeiten im Rathaus

### Oberbürgermeister

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr (Termin-Sprechzeit nur nach Vereinbarung)

#### - Fachbereichsleiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### - alle weiteren Mitarbeiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

## Adresse und Telefonnummern

### Stadtverwaltung

#### Postanschrift

Stadtverwaltung  
Sangerhausen  
Markt 7a

Tel.: 03464 5650

Fax: 565270

#### Oberbürgermeister

Sekretariat (Markt 1) 565202  
Gleichstellungsbeauftragte (Markt 7a) 565420

#### Büro des Oberbürgermeisters (Markt 1)

Referat Anteilsmanagement, Stiftungen  
und Mitgliedschaften (Markt 1) 565217  
Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit,  
Städtepartnerschaften (Markt 1) 565226  
Referat Wirtschaftsförderung (Markt 1) 565205  
Museum (Bahnhofstr. 33) 573048  
Bibliothek (Am Rosengarten 2) 2776817  
Referat Ratsbüro (Markt 1) 565218

#### Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a) 565214  
Archiv (Markt 7a) 565322  
Fachdienst Finanzen (Markt 7a) 565303  
Steuern (Markt 7a) 565259  
Fachdienst Kasse (Markt 7a) 565227

#### Fachbereich Bürgerservice

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a) 565211  
Friedhofsangelegenheiten (Markt 7a) 565423  
Senioren- u. Behindertenarbeit (Markt 7a) 565420  
Fachdienst Allgemeine Ordnungs-  
angelegenheiten (Markt 7a) 565254  
Gewerbeangelegenheiten (Markt 7a) 565223/565249  
Bußgeldstelle (Markt 7a) 565353  
Fachdienst Personen-  
standsrecht (Markt 7a)  
Einwohnermeldeangelegenheiten 565209  
Standesamt (Markt 1) 565229  
Fachdienst Stadtbüro (Markt 7a) 565444  
Fachdienst Soziales und Sport (Markt 7a) 565285  
Fachdienst Kindertageseinrichtung  
und Schulverwaltung (Markt 7a) 565416  
Stadtjugendpfleger/Streetworker (Markt 7a) 565413  
Sport 565422  
Wohngeld (Markt 7a) 565292  
Mietschuldenfachstelle (Markt 7a) 565242

#### Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a) 565313  
Fachdienst Tiefbauverwaltung (Markt 7a) 565323  
Grünanlagen/Baumschutz (Markt 7a) 565332  
Fachdienst Bauverwaltung und  
Grundstücksverkehr (Markt 7a) 565342/565347  
Beitragserhebung (Markt 7a) 565325/565335  
Fachdienst Stadtplanung (Markt 7a) 565315  
Bauleitplanung (Markt 7a) 565319  
Einvernehmen zu Bauanträgen (Markt 7a) 565317  
Verkehrsplanung (Markt 7a) 565316  
Hausnummernvergabe (Markt 7a) 565318  
Sanierung (Markt 7a) 565428  
Fachdienst Bauhof (Am Angespänn 5) 565481  
Fachdienst Immobilienmanagement  
(Markt 7a) 565314  
Europarosarium (Steinberger Weg 3) 572522

## Termine und Informationen

### JUZ und Happy Go

Kinder- und Jugendbüro

Hier beraten dich die Mitarbeiter des mad house e. V. wenn:

- Du Probleme mit der Schule oder deinen Eltern hast.
- Du so richtig Mist gebaut hast.
- Du Probleme mit Alkohol oder Drogen hast.
- Du Ideen hast und Hilfe bei deren Verwirklichungen brauchst (z. B. Freizeitmöglichkeiten).
- Du dich bewerben möchtest oder einen Ausbildungsplatz suchst.
- Du Hilfe im Ämter- und Behördenschlingel brauchst.

Wir sind für euch da, wenn ihr Hilfe und Unterstützung braucht!

JUZ Südwest „Buratino“

- 23.09. Fahrradtour ab 15.00 Uhr
- 26.09. Arbeiten im hauseigenen Garten, 15.00 Uhr
- 28.09. Jungs-Tag ab 16.00 Uhr
- 29.09. Kickerturnier ab 16.00 Uhr
- 21.09. Kinderjahrmarkt auf dem Süd-Parkplatz Innenstadt, 10.00 - 17.00 Uhr**

Happy Go

- 26.09. Spieletag an der Wii ab 16.00 Uhr
- 28.09. Familienpizza backen ab 16.00 Uhr
- 29.09. Kickerturnier ab 16.00 Uhr
- 30.09. Talentshow „Wir suchen den Happy Go Superstar“ ab 16.00 Uhr
- 21.09. Kinderjahrmarkt auf dem Süd-Parkplatz Innenstadt, 10.00 - 17.00 Uhr**

### Der Freundes- und Förderkreis der Musikschule präsentiert

#### SIMON & GARFUNKEL REVIVAL BAND

Am 24. September 2016 - 20.00 Uhr im Ludowigersaal der Kreis-Musikschule in Sangerhausen

Es gibt wenige Künstler, denen ein vergleichbar guter Ruf vorausgeht, wie dies bei der Simon & Garfunkel Revival Band der Fall ist. Wo sie auch auftreten, hinterlassen die sympathischen Vollblutmusiker ein begeistertes Publikum und überschwängliche Kritiken.

In ihrem Programm „Feelin' Groovy“ präsentieren sie am ..., dem ... die schönsten Songs des Kult-Duos.

Traumhafte, leidenschaftliche Balladen wie „Scarborough Fair“ oder „Bright Eyes“, Klassiker wie „Mrs. Robinson“, „The Boxer“ oder „The Sound of Silence“ gehören ebenso fest zum umfangreichen Repertoire wie die mitreißende „Cecilia“.



Einfach nur Nachspielen reicht da nicht! Um das Musikgefühl und die vielen kleinen musikalischen Raffineszen zu erwecken, benötigt man auch erstklassige Musiker. Michael Frank Gesang & Gitarre, Guido Reuter Gesang, Geige, Flöte und Klavier, begleitet von Sebastian Fritzlar an Gitarre, - Klavier, - Trommel & Bass, Sven Lieser an der Gitarre sowie Mirko Sturm an den Percussion & am Schlagzeug, schaffen den Seiltanz aus vollendetem Cover und eigener Interpretation so authentisch, dass das Publikum in einen regelrechten Sog zwischen ihre sehr rhyth-

mischen und den gefühlvollen Nummern gerät.

Mit ihren bis ins kleinste Detail abgestimmten Gesangs- und Instrumentaldarbietungen lassen sie die Grenze zwischen Original und Kopie verschwimmen.

Allein die mit den Originalen nahezu perfekt übereinstimmenden Stimmungen sind dabei an Authentizität kaum zu überbieten.

Die instrumentalen Fertigkeiten der Musiker sind ebenso beeindruckend, wie ihre Bühnenpräsenz. Sie zeigen eine perfekte Show, ohne dass sie große Showeffekte nötig haben.

### verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt Energieberatung

#### Heizung mieten kann teuer werden

#### Versorger werben Verbraucher für Contracting

Was sich hinter klangvollen Werbenamen wie „Wohlfühlwärme“ bei einem Anbieter und „Rundum-Wohlfühl-Paket“ bei einem anderen Anbieter verbirgt, ist nur schwer zu erraten. Konkreter wird es mit dem Versprechen „Neue Heizung ohne Anschaffungskosten“, wie es ein weiterer Anbieter formuliert. Auch in Sachsen-Anhalt werben Energieversorger mit solchen Angeboten um Hauseigentümer. Angeboten wird dabei, die Investition in eine neue Heizungsanlage zu übernehmen, für die vom Eigentümer dann nur monatliche Raten zu zahlen sind. Damit müsse sich der Eigentümer keine Sorgen mehr um den Betrieb der Anlage machen - denn das ist alles inklusive. Was soll also dagegen sprechen, die alte Heizanlage, die ohnehin ersetzt werden müsste, gegen ein Rundum-Sorglos-Paket zu tauschen? Dazu Martina Angelus, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt: „Rechnet man die Angebote durch, scheinen die Gesamtkosten einfach zu hoch. Eine Beispielrechnung für ein typisches Einfamilienhaus lässt erkennen, dass die Summe der Monatsraten die Investitionssumme schon weit vor Ende der üblichen Nutzungszeit übersteigen kann.“ Selbst wenn man berücksichtigt, dass in den Monatsraten bereits

Wartung und Schornsteinfe-  
gerkosten als Betriebsaufgaben enthalten sowie Reparaturen berücksichtigt sind: der Eigentümer muss seine errungene Sorglosigkeit dann teuer bezahlen. Diese Konstruktion nennt man Wärmeliefercontracting oder auch Anlagencontracting. Dem Eigentümer werden damit Aufwand und Kosten einer Reparatur bzw. Neuanschaffung erspart. Der Anbieter errichtet und betreibt die Energieanlage beim Kunden auf eigenes Risiko und eigene Kosten auf Basis eines langfristigen Vertrages. Wer bei der Heizungserneuerung auch auf erneuerbare Energien setzt - ob Solarthermie, Pellets oder Erdwärme, der sollte unbedingt wissen, dass er im Fall der Fremdinvestition mittels Contracting auch den eigenen Anspruch auf die Fördermittel aus dem Marktanzreizprogramm des Bundesamtes für Wirtschaft (Bafa) verliert. „Das sind bei einem neuen Brennwertkessel mit Solarthermieanlage inklusive Heizungsunterstützung mindestens 2.500 Euro“, informiert Martina Angelus. Die anbieterunabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale verschafft Interessierten gern mehr Durchblick auf dem Weg zu einer neuen Heizung und hilft auch durch den Fördermittelschlingel. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte

mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf [www.vzsa.de](http://www.vzsa.de) oder unter 0800

809802400 (kostenfrei). Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

#### IHK-Umfrage unter Auszubildenden in Sachsen-Anhalt:

### Die meisten Azubis im Land lernen ihren Wunschberuf

Der von fünf sachsen-anhaltischen Azubis bekommen eine Lehrstelle in ihrem Wunschberuf. Dies zeigt eine Umfrage der Industrie- und Handelskammern (IHKn) im Land unter 1.134 Auszubildenden, die gerade ihr erstes Lehrjahr abschließen. Danach überwiegt der Anteil der gewerblich-technischen Berufe mit 58 Prozent leicht. Besonders hilfreich bei der Suche, so meinte mehr als die Hälfte der Befragten, seien vorherige Praktika im Betrieb gewesen. Gefunden wurde der geeignete Ausbildungsbetrieb vor allem über die Medien oder die Agentur für Arbeit - aber nicht nur: Jeder dritte Azubi bekam den entscheidenden Tipp von seinen Eltern.

Fast die Hälfte der Jugendlichen unterschrieb bereits bis März 2015 beim Ausbildungsunternehmen - also knapp ein halbes Jahr vor Vertragsbeginn. Nur bei einem Fünftel der Befragten kam hingegen die Zusage kurzfristig - im Juli oder später. „Dies zeigt, dass viele Unternehmen bereits frühzeitig um die Jugendlichen werben“, erläutert Carola Schaar, Präsidentin der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau und Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft der sachsen-anhaltischen IHKn. „Die besondere Kunst besteht dann darin, die Jugendlichen bis zum Ausbildungsstart bei der Stange zu halten.“ Weil die Lage auf dem Lehrstellenmarkt angespannt ist, mussten die meisten Aus-

zubildenden nicht lange suchen. So kamen 38 Prozent mit einer bis fünf Bewerbungen aus, die Hälfte brauchte bis zu zehn. Jeder Zehnte musste allerdings mehr als 40 Bewerbungen schreiben.

Fast zwei Drittel der Azubis besitzen einen Realschulabschluss, knapp ein Viertel haben ein Abitur und 15 Prozent einen Hauptschulabschluss. Klaus Ulbricht, Präsident der Industrie- und Handelskammer Magdeburg, ergänzt: „Besonders hervorzuheben ist, dass es Jugendlichen mit einem Hauptschulabschluss am schnellsten gelang, eine Zusage für einen Ausbildungsplatz zu erhalten.“ Mehr als die Hälfte bekomme, bereits bei bis zu fünf Bewerbungen eine positive Rückmeldung. „Unsere Umfrage belegt also: Hauptschüler haben durchaus gute Chancen auf dem Ausbildungsmarkt“, so Ulbricht.

Hintergrund: Die Landesarbeitsgemeinschaft der beiden Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt (LAG) besteht seit 1997 und vertritt die Interessen von über 110.000 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Sachsen-Anhalt. Die Landesarbeitsgemeinschaft führt Umfragen unter ihren Mitgliedsunternehmen durch, erarbeitet fachliche Stellungnahmen und vertritt das Gesamtinteresse der Unternehmen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

### WGS-Generationenhaus

Alban-Hess-Str. 31

#### Öffentliche Veranstaltungen Projekt 3 Begegnungszentrum „treffpunkt süd“

**September 2016**

**Di., 20.09.2016**

15.00 Uhr Gemeinsames Singen mit der Singegruppe der 2. Klasse vom Hort Poetengang Sangerhausen: „Herbstlieder“

**Mo., 26.09.2016**

14.00 Uhr „Kaffegeflüster und Handarbeiten“

**Di., 27.09.2016**

14.30 Uhr „Rentenbesteuerung“  
Leitung: Mandy Lebkücher, Steuerberaterin in der ETL  
Fuchs & Partner Steuerberatung GmbH Sangerhausen

Wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen:

**montags**

16.30 Uhr Singestunde (Projekt 3)

**mittwochs**

13.30 Uhr Skat-Runde (Projekt 3)

**donnerstags**

09.00 Uhr Sitzgymnastik (SVGR e. V.)

14.00 Uhr Rommee-Runde (Projekt 3)

15.00 Uhr Klöppeln (Dorothea Süß)

**Des Weiteren:**

- beraten und informieren wir über Sozial- und Gesundheitsthemen
- helfen beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- helfen bei der Vermittlung von Diensten und Hilfen im Alltag.

Bei uns erhalten Sie Informationen zu den Veranstaltungen und Ihre Anmeldung erbitten wir bei Frau Listing, Tel. 03464 270727 oder per E-Mail: [treffpunkt-sued@proiekt-3.de](mailto:treffpunkt-sued@proiekt-3.de)

**Sie erreichen uns**

Montag	10.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag/Mittwoch/Donnerstag	10.00 bis 16:30 Uhr
Freitag	10.00 bis 12.00 Uhr



#### Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan [www.wittich.de/agn/herzberg](http://www.wittich.de/agn/herzberg)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE  
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN  
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

**Fragen zur Werbung? (01 71) 4 14 40 18**

Ihre Medienberaterin  
**Rita Smykalla**  
berät Sie gern. [rita.smykalla@wittich-herzberg.de](mailto:rita.smykalla@wittich-herzberg.de)

Fax: (0 35 35) 48 92 42

## Was ist wann geöffnet?

### Spengler-Museum



Bahnhofstr. 33, Telefon 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.



### Spengler-Haus

Hospitalstr. 56, Telefon 03464 260766

Öffnungszeiten: Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.



### Stadtbibliothek

Am Rosengarten 2 (Stadtgebiet Othal),  
Tel. 03464 2776817

Montag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	geschlossen

### Rosenstadt Sangerhausen GmbH - Öffnungszeiten September 2016

Rosenstadt Sangerhausen GmbH  
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing  
Am Rosengarten 2a  
06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 58980  
[www.sangerhausen-tourist.de](http://www.sangerhausen-tourist.de)  
[rosenstadt@sangerhausen-tourist.de](mailto:rosenstadt@sangerhausen-tourist.de)

Europa-Rosarium (Haupteingang)  
täglich 9.00 - 19.00 Uhr  
Europa-Rosarium (Stadteingang)  
täglich 11.00 - 16.00 Uhr

### Gartenträume-Laden

Tel. 03464 58980  
täglich 9.00 - 19.00 Uhr

### Restaurant „Zur Schwarzen Rose“ (Parkgastronomie)

Tel. 03464 589810  
[gastronomie@sangerhausen-tourist.de](mailto:gastronomie@sangerhausen-tourist.de)  
täglich 10.00 - 19.00 Uhr

### RosenCafé

Tel. 03464 589812  
[rosencafe@sangerhausen-tourist.de](mailto:rosencafe@sangerhausen-tourist.de)  
Täglich 11.00 - 18.00 Uhr

### Tourist-Information

Markt 18, 06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 19433, Fax: 03464 515336  
[www.sangerhausen-tourist.de](http://www.sangerhausen-tourist.de)  
[info@sangerhausen-tourist.de](mailto:info@sangerhausen-tourist.de)

Montag bis Freitag: 9.00 - 18.00 Uhr  
Samstag: 10.00 - 14.00 Uhr

### ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode

Lehde 17  
06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 587816, Fax: 03464 582768  
[www.roehrigschacht.de](http://www.roehrigschacht.de), [info@roehrig-schacht.de](mailto:info@roehrig-schacht.de)  
Mittwoch - Sonntag 9.30 - 17.00 Uhr  
Seilfahrtszeiten: 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.45 Uhr, 15.00 Uhr

### Bergmannsklause

Tel. 03464 5447266  
Mittwoch, Donnerstag  
und Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr  
Freitag und Samstag 10.00 - 21.00 Uhr

### Schwimmhalle Süd bleibt geschlossen

Die Schwimmhalle Süd Sangerhausen ist aufgrund von umfangreichen Sanierungsarbeiten geschlossen. Die Bädergesellschaft bittet alle Bade- und Saunagäste um Verständnis.

### Öffnungszeiten Stadtbad

Mai bis September (witterungsabhängig)  
täglich: 9.00 - 20.00 Uhr  
Bei sehr guter Wetterlage wird die Öffnungszeit um 1 Stunde verlängert.

### Grillenberg

Der Campingplatz „Am Waldbad“ ist ganzjährig geöffnet. Weitere Informationen unter <http://www.waldbad-grillenberg.de>.

## Aus den Ortschaften

### Ortschaft Morungen

### Bekanntmachung des Beschlusses aus der 14. Sitzung des Ortschaftsrates am 19.08.2016 in Morungen

**Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-14/16**  
Verpachtung einer Teilfläche der Flurstücke 289 und 287 der Flur 5 in Morungen

### Ortschaft Wippra

### Bekanntmachung des Beschlusses aus der 16. Sitzung des Ortschaftsrates am 23.08.2016 in Wippra

**Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-16/16**  
vorzeitige Pachtvertragsverlängerung mit der EDEKA-MIHA Immobilien-Service GmbH über die Parkplatzflächen in Wippra, Flur 16, Flurstücke 83, 98, 70, 71, 74, 75, 76 und 78

## Wasserverband Südharz

Der Wasserverband „Südharz“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sangerhausen. Die Aufgaben des Zweckverbandes sind im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Versorgung mit Trinkwasser und die Durchführung der Abwasserentsorgung.

Wir suchen einen

### Diplom-Ingenieur/Master (m/w) Siedlungswasserwirtschaft, Bauingenieurwesen oder Umwelttechnik

#### Bereich Abwasser

unbefristet in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Fachbereich Technik und Betrieb im Wasserverband „Südharz“.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internet-Seite unter [www.wasser-suedharz.de](http://www.wasser-suedharz.de).

Der Wasserverband „Südharz“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sangerhausen. Die Aufgaben des Zweckverbandes sind im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Versorgung mit Trinkwasser und die Durchführung der Abwasserentsorgung.

Wir suchen einen

### Diplom-Ingenieur/Master (m/w) Siedlungswasserwirtschaft, Bauingenieurwesen oder Versorgungstechnik

#### Bereich Trinkwasser

unbefristet in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Fachbereich Technik und Betrieb im Wasserverband „Südharz“.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internet-Seite unter [www.wasser-suedharz.de](http://www.wasser-suedharz.de).

## Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 43. Verbandsversammlung am 26.08.2016 nachstehende Beschlüsse

### öffentlicher Teil

- Beschluss über die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 1-43/16
- Beschluss über den Jahresabschluss für das Prüfjahr 2015, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin - Beschluss-Nr.: 2-43/16
- Beschluss zu dem Antrag Planverfahren gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Beschluss-Nr.: 3-43/16

### nichtöffentlicher Teil

- Beschluss über die Investitionsmaßnahme „Neubau Hochbehälter Blankenheim und Abbruch Altbehälter“; Beauftragung des wirtschaftlichsten Bieters für die Durchführung der Bauleistungen - Beschluss-Nr.: 4-43/16
- Beschluss über die Auftragsvergabe Bauleistungen Wippra, 4. BA-Beschluss-Nr.: 5-43/16

- Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Stadt Sangerhausen zur Neuverlegung der Abwasserverbindungsleitung von Wippra nach Popperode auf kommunalen nicht öffentlichen Wegeflurstücken und anderen Gemeindeflächen mit Einräumung eines Leitungsrechtes und Entschädigung, Gemarkung Wippra, Flur 17, FS 16, 62, 63, 64, 67/1, 82/67, Flur 27, FS 52/2 - Beschluss-Nr.: 6-43/16
- Entschädigungsvereinbarung mit der Stadt Sangerhausen für die noch vorzunehmende Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung einer Abwasserbestandsleitung - Beschluss-Nr.: 7-43/16
- Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Stadt Sangerhausen zur Neuverlegung einer abwassertechnischen Anlage (Schmutzwasserkanal) auf Gemeindeflächen, Gemarkung Wettelrode (Ammergarten) Flur 5, FS 100/1 mit Einräumung eines Leitungsrechtes und Entschädigung - Beschluss-Nr.: 8-43/16

Sangerhausen, 26.08.2016



Dr. Pamjeske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband „Südharz“

**Beschluss-Nr.: 1-43/16**

## Beschluss der 43. Verbandsversammlung am 26.08.2016 zu TOP 12.3.

### - öffentlicher Teil -

#### Beschlussgegenstand:

#### Beschluss über die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschlusstext:

1. Änderung Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Aufgrund der §§ 35, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl., LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Gesetze vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 80), vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808), vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), vom 17. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 344), vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ in der Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 26.08.2016 nachstehende 1. Änderung Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ beschlossen:

#### Art. 1

§ 3 Überschrift wird wie folgt geändert:

„Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Mitglieder der Verbandsversammlung“

**Art. 2**

§ 3 Satz 1 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

**Art. 3**

§ 3 Satz 3 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

**Art. 4**

§ 3 wird nach Satz 3 angefügt:

„Ist ein Mitglied der Versammlung länger als drei Monate gehindert sein Ehrenamt ununterbrochen auszuüben, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.“

**Art. 5**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

**Beschluss-Nr.: 1-43/16**

Sangerhausen, 26.08.2016



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 29.08.2016.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband „Südharz“

**Beschluss-Nr.: 2-43/16**

### Beschluss der 43. Versammlung am 26.08.2016 zu TOP 12.4.

**- öffentlicher Teil -****Beschlussgegenstand:**

**Beschluss über den Jahresabschluss für das Prüffjahr 2015, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin**

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Versammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

**Beschlusstext:****Beschluss des Wasserverbandes „Südharz“ über**

- 1.) die Feststellung des Jahresabschlusses 2015
  - 2.) die Behandlung des Jahresgewinnes 2015
- in Euro -

1. Feststellung des Jahresabschlusses		in €
1.1.	<i>Bilanzsumme</i>	128.814.922,31
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf - das Anlagevermögen - das Umlaufvermögen - Rechnungsabgrenzungsposten	106.483.949,10 22.297.086,42 33.886,79
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf - das Eigenkapital - die empfangenen Ertragszuschüsse und SOPO - die Rückstellungen - die Verbindlichkeiten	19.363.551,35 39.175.821,48 18.446.179,07 3.026.500,00 48.802.870,41
1.2.	<i>Jahresgewinn</i>	1004 674,39
1.2.1.	Summe der Erträge	16.543.203,09
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	15.538.528,70
<b>2.</b>	<b>Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes</b>	
2.1	<i>bei einem Jahresgewinn:</i>	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
	b) zur Einstellung in Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	1.004.674,39
2.2.	<i>bei einem Jahresverlust</i>	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
	b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	

Die Versammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stellt die Verwendung des Jahresgewinns in Höhe von 1.004.674,39 € fest.

Die Versammlung erteilt der Verbandsgeschäftsführerin die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 425,125,31 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 579.549,08 € wird ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

**Beschluss-Nr.: 2-43/16**

Sangerhausen, 26.08.2016



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



## G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem als Anlagen 1 bis 5b beigegefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 sowie zum Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 (Anlage 6) haben wir folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird;

### „An den Wasserverband „Südharz“, Sangerhausen:

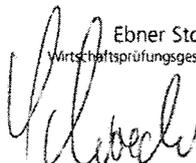
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Wasserverbandes „Südharz“, Sangerhausen**, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach dem EigBG, der EigBVO, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den Regelungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften des EigBG, der EigBVO, den handelsrechtlichen Regelungen für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Regelungen in der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, 30. Juni 2016

  
Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Gerhard Schroeder  
Wirtschaftsprüfer

  
Hartmut Pfeleiderer  
Wirtschaftsprüfer

## Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2015 des Wasserverbandes „Südharz“

Der endgültige Prüfbericht mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 30.06.2016 wurde am 09.08.2016 dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und bestätigt nach Vorlage des endgültigen Prüfberichtes das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2015. Die Bestätigung ergeht durch folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 30.06.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes „Südharz“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

### Anmerkungen:

Der Jahresabschluss 2015 weist zum 31.12.2015 insgesamt einen Jahresüberschuss von 1.004.674,39 EUR aus. Davon wurden im Bereich Trinkwasser 425.125,31 EUR und im Bereich Abwasser 579.549,08 EUR erwirtschaftet. Die Verbandsgeschäftsführerin schlägt vor, diese Ergebnisse auf neue Rechnung vorzutragen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde die Aussage getroffen, dass im Wirtschaftsjahr 2015 Planungsleistungen in Höhe von 313.000,00 EUR nachträglich aktiviert wurden, welche in 2013 abgeschrieben worden. Im Ergebnis der Prüfung dieses Sachverhaltes wurde festgestellt, dass 107.000,00 EUR nicht hätten nachträglich aktiviert werden dürfen, da sie nicht im Zusammenhang mit aktiven Investitionen stehen oder nach ihrer Einschätzung für zukünftige Investitionen genutzt werden können.

Durch die Eingliederung des Abwasserzweckverbandes in den Trinkwasserzweckverband befindet sich derzeit noch das Risikomanagementhandbuch in der Überarbeitung.

Abschließend macht das Rechnungsprüfungsamt auf § 19 Abs. 5 des EigBG aufmerksam, wonach der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers ortsüblich bekannt zu machen ist. Dabei sind die beschlossene Behandlung des Gewinnes, der Prüfvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Im Auftrag



Jannek  
Amtsleiterin

Besuchen Sie uns im Internet

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

## Termine für Senioren

### Technik, die begeistert!

Am **11.10.2016** findet das alljährliche Kreisseniorenforum statt. Veranstaltungsort wird die Mammuthalle (Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 35) in Sangerhausen sein. Unter dem Motto „Besser Leben im Alter durch Technik“ werden die unterschiedlichsten Aussteller in der Zeit von **9:00 Uhr bis 14:00 Uhr** ihre technischen Neuheiten vorstellen, die den Alltag erleichtern. Es werden unter anderem E-Bikes, Smartphones, der Hausnotruf oder Fortschritt-

te in der Automobiltechnik in ihrer Funktionsweise erklärt. Zusätzlich erwarten Sie interessante Vorträge zu verschiedenen Themengebieten, die im Alter eine wichtige Rolle spielen. Anschließend stehen Ihnen die jeweiligen Referenten für Fragen und Ähnliches zur Verfügung. Neben verschiedenen Programmpunkten wie Tanzauftritten wird das Catering durch das CJD organisiert. Seien Sie aktiv und kommen Sie vorbei!



### Volkssolidarität Regionalverband Goldene Aue-Südharz, Mogkstraße 12



#### Dienstag, 04.10.2016

14.00 Uhr Kreatives Gestalten - die Bastelgruppe 1 trifft sich

#### Mittwoch, 05.10.2016

14.00 Uhr Wir laden herzlich ein zum „Wiener Nachmittag“ in unsere Begegnungsstätte  
Anmeldungen unbedingt erbeten, Tel. 572206 bei Frau Kurch

#### Donnerstag, 06.10.2016

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag

#### Montag, 10.10.2016

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

#### Dienstag, 11.10.2016

14.00 Uhr Kreatives Gestalten - die Bastelgruppe 1 trifft sich

#### Mittwoch, 12.10.2016

13.30 Uhr Kreatives Gestalten - die Bastelgruppe 2 trifft sich

#### Donnerstag, 13.10.2016

13.00 Uhr Die Kartenspieler sind wieder in Aktion (Skat-, Rommee-, Brett- und Würfelspiele)

#### Montag, 17.10.2016

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

#### Dienstag, 18.10.2016

14.00 Uhr Kreatives Gestalten - die Bastelgruppe 1 trifft sich

14.00 Uhr Gesprächskreis - „Fibromyalgie“ - Sangerhausen

#### Mittwoch, 19.10.2016

13.30 Uhr Kreatives Gestalten - die Bastelgruppe 2 trifft sich

#### Donnerstag, 20.10.2016

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag

„Spielemittwoch“ - machen Sie mit!

14.00 Uhr - „Selbsthilfekontaktstelle“

16.00 Uhr Sprechstunde - zur Hilfe in bestimmten Lebenslagen mit Frau Marszalek

#### Montag, 24.10.2016

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

#### Dienstag, 25.10.2016

14.00 Uhr Kreatives Gestalten - die Bastelgruppe 1 trifft sich

#### Mittwoch, 26.10.2016

13.30 Uhr Kreatives Gestalten - die Bastelgruppe 2 trifft sich

#### Donnerstag, 27.10.2016

13.00 Uhr Die Kartenspieler sind wieder in Aktion  
Schauen Sie herein und machen Sie mit!

### Reisen mit der Volkssolidarität - Wir haben die Angebote für 2017 für Sie bereit!

Bewundern Sie mit uns die Rhododendronblüte im Wörlitzer Park mit Spargelessen und einer Kremserfahrt  
Tagesfahrt am: 25.05.2017

Wir fahren mit Ihnen ins Naturparadies Kottenheide und verbringen 7 Tage im schönen Vogtland vom 05.09. - 11.09.2017.

Bitte informieren Sie sich bei Frau Kurch, Tel. 03464 572206.

Anzeigen